



Arbeitskreis "Analytik mit Radionukliden und Hochleistungsstrahlenquellen"

Arbeitsrichtlinien

Der Arbeitskreis "Analytik mit Radionukliden und Hochleistungsstrahlenquellen" ist ein Zusammenschluß von Einzelpersonen und Firmen. Der Arbeitskreis "Analytik mit Radionukliden und Hochleistungsstrahlenquellen" (ARH) wird gemeinsam von den GDCh-Fachgruppen "Analytische Chemie" und "Nuklearchemie" getragen.

Für die speziellen Aufgaben des Arbeitskreises gelten folgende Arbeitsrichtlinien:

1. Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises:

- Wissenschaftliche Verbreitung der Methodik, Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch
- Koordination und Stimulierung von analytischen Arbeiten mit radioaktiven Substanzen
- Nutzbarmachung von radioanalytischen Methoden durch Verbesserung des Zugriffs auf Bestrahlungseinrichtungen, Meßgeräte und Isotopenlabore
- Erleichterung der Zugänglichkeit zu Hochleistungsstrahlenquellen
- Beiträge zur Qualitätssicherung und Validierung in der Analytik
- Pflege und Vertiefung von Kontakten zu anderen wissenschaftlichen Vereinigungen
- Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Zusammenkünften

2. Mitglieder des Arbeitskreises können werden:

- 2.1 Personen, die bereits Mitglied der o.g. GDCh-Fachgruppen sind oder ihren Beitritt zu einer der genannten Fachgruppe erklären.
- 2.2 Assoziierte Mitglieder der GDCh: Assoziiertes Mitglied der GDCh können solche Personen des In- und Auslandes werden, die - ohne selbst Chemiker oder Lebensmittelchemiker zu sein - nur an der Mitarbeit in einer Fachgruppe interessiert sind. Sie erhalten nicht alle Leistungen der GDCh. Ihr Wahlrecht ist auf das aktive Wahlrecht in der Fachgruppe beschränkt.
- 2.3 Mitglieder der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG), die ausschliesslich an der Mitarbeit im Arbeitskreis interessiert sind, und nicht an der Mitarbeit in einer Fachgruppe. Sie werden im Arbeitskreis als Gäste geführt.
- 2.4 Firmen, die an der Arbeit des Arbeitskreises interessiert sind. Sie müssen gleichzeitig Firmenmitglieder der GDCh oder einer der o.g. GDCh-Fachgruppen sein.

3. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen für die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern. Einmalige unmittelbare Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Amtszeit dieses Vorstandes des Arbeitskreises beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Arbeitskreises gehört - wie andere Vorsitzende von Arbeitskreisen der GDCh-Fachgruppe „Analytische Chemie“ - gleichzeitig dem erweiterten Vorstand der Fachgruppe "Analytische Chemie" an.

4. Die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises sollte möglichst alle zwei Jahre einberufen werden. Sie wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Arbeitskreises oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine solche wünscht. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

5. Die Auflösung des Arbeitskreises kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand in Absprache mit den anderen Fachgruppen gewünscht wird.

Die Auflösung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung muß mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist bei der Beschlußfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, muß die Beschlußfassung durch schriftliche Umfrage bei allen Mitgliedern herbeigeführt werden. Dann ist eine 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Arbeitskreises notwendig.

6. Die vorliegenden Richtlinien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes der GDCh-Fachgruppe "Analytische Chemie".

Frankfurt am Main, September 2011